

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 75 (1981)
Heft: 2

Nachwort: Worte
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

All das zeigt, daß sich die sogenannten Saisonarbeitszweige nicht stark von anderen Branchen unterscheiden. Faktisch sind nur zum kleinsten Teil eigentliche Saisonbedürfnisse für das Sonderstatut verantwortlich, entscheidend ist vielmehr das Bedürfnis, eine Manipulermasse zur Verfügung zu haben, die je nach Stand der Konjunktur laufend erhöht oder reduziert werden kann. Außerdem werden durch die drei Wechselverbote (Stelle, Beruf, Kanton) gewisse Kategorien der Wirtschaft bevorzugt. Diese Regelung schützt gewisse Branchen, die besonders schlechte Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit!) und besonders schlechte Löhne aufweisen. Das gilt ganz besonders für das Gastgewerbe.

Warum das Saisonarbeitsstatut aufgegeben werden muß

1. Das Saisonarbeitsstatut verhindert die persönliche Entfaltung des einzelnen Menschen und verstärkt die gesellschaftliche und die psychische Isolation. Es unterbindet aber auch ein gesundes, normales Zusammenleben von Mann und Frau und entfremdet die Väter ihren Kindern.
2. «Die Rechte ausländischer Saisonarbeitskräfte sind gegenüber den Rechten der inländischen Saisonangestellten oder auch gegenüber den Rechten anderer Ausländerkategorien (Niedergelassene, Jahresaufenthalter oder Grenzgänger) stark beschnitten» (vgl. Forum-Artikel von Remo Gysin in der Basler Zeitung vom 4. September 1980).
3. Auch schweizerische Arbeitskräfte haben zu befürchten, daß ihnen ein Saisonarbeiter vorgezogen wird, vor allem ältere und kränkliche Arbeitnehmer, sowie Arbeitslose. Es ist höchste Zeit, daß ein einheitlicher Arbeitsmarkt geschaffen wird, der eine Spaltung der Arbeiterschaft, das Ausspielen einer Kategorie gegen die andere nicht mehr zuläßt.

Sozialistische Kirchgenossen Basel

Die aus anderen Völkern und Ländern herangezogenen Arbeiter, die durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes oder Landes beitragen, dürfen, was Entlohnung und Arbeitsbedingungen angeht, in keiner Weise diskriminiert werden. Alle im Aufnahmeland, namentlich aber die öffentlichen Stellen, dürfen sie nicht als bloße Produktionsmittel behandeln, sondern haben ihnen als menschlichen Personen zu begegnen und sollen ihnen helfen, ihre Familien nachzuziehen und sich angemessene Wohngelegenheit zu verschaffen, sollen auch ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Leben des Aufnahmelandes und seiner Bevölkerung begünstigen. Soweit wie möglich sollte man jedoch in ihren Heimatländern selbst Arbeitsgelegenheit schaffen.

(Zweites Vatikanisches Konzil: Pastoralkonstitution «Gaudium et spes», Nr. 66)
